

# Die drei (vier) ungleichen Säulen

TA GRAFK SK

## 1. Säule

**AHV/IV**

Die erste Säule sollte gemäss Verfassung den Existenzbedarf angemessen decken. Ihre normale Rente beträgt zwischen 998 und 1990 Franken. Sie funktioniert nach dem Umlagesystem: Die Beiträge werden als Renten gleich wieder ausbezahlt. Der Ausgleichsfonds sollte eine Jahresausgabe enthalten, was heute nicht mehr ganz der Fall ist.

## 2. Säule

**Berufliche Vorsorge**

Die erste und die zweite Säule sollen zusammen die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen. Das BVG-Modell rechnet mit 60 Prozent des früheren Einkommens, doch gibt es bei den Leistungen grosse Unterschiede. Die Pensionskassen nutzen das Kapitaldeckungssystem, bei dem die späteren Renten angespart werden.

## 3. Säule

**Private Vorsorge**

Die individuelle Vorsorge wird durch Steuererleichterungen gefördert. Davon profitieren vor allem die wohlhabenderen Schichten der Bevölkerung. Aber auch viele Arbeitnehmende sparen in der Säule 3a zusätzliche Mittel für das Alter an. Die Guthaben werden auf über 16 Milliarden geschätzt. Über die freie Vorsorge gibt es keine Zahlen.

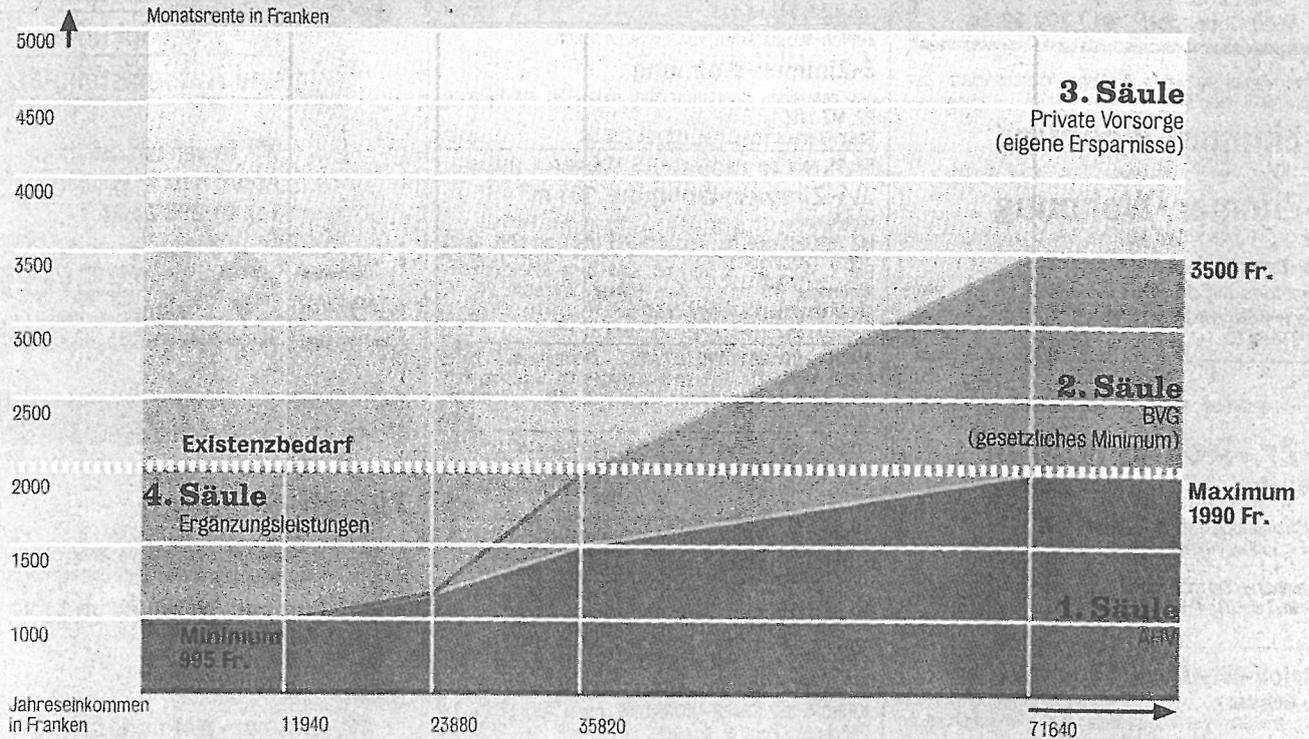
## 4. Säule

**Ergänzungsleistungen**

Sie wurden 1966 provisorisch eingeführt, bis die AHV/IV-Renten existenzsichernd sind. Sie werden ausgerichtete, wenn die anerkannten Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt werden können, wobei auch das Vermögen berücksichtigt wird. Die Kosten werden voll über Steuern finanziert (Kantone drei Viertel, Bund ein Viertel).

# Das schweizerische System der Altersvorsorge

Leistungen nach 40 Beitragsjahren



JA-GRAFIK SK / QUELLE STRAHM / WERD VERLAG

*Unsere soziale Sicherheit beruht weitgehend auf dem Drei-Säulen-Konzept. Es funktioniert leidlich – allerdings nur, wenn man die Ergänzungsleistungen mit einbezieht.*

Von **Verena Thalmann**

Die drei Säulen – oder besser: vier – sind nicht für alle von gleicher Bedeutung. Die Reichen erfreuen sich vor allem einer dicken dritten Säule, während es immer noch Menschen gibt, die praktisch mit der ersten Säule auskommen müssen. Für sie sind denn auch die Ergänzungsleistungen unentbehrlich.

Woher aber stammt das Drei-Säulen-Konzept? Es entstand eigentlich aus der Defensive heraus: Als Abwehr gegen die Initiative für eine Volkspension, die von der Partei der Arbeit (PdA) Ende der sechziger Jahre lanciert wurde. Bürgerliche und Gewerkschaften, welche die Pensionskassen gefährdet sahen, warben gemeinsam für einen Gegenvorschlag, der die AHV, die berufliche und die private Vorsorge zu einem zusammenhängenden System erklärte.

Der Coup gelang: Seit 1972 gibt es den Verfassungsartikel mit dem Drei-Säulen-Konzept (siehe oben). Es erhält viel Lob – auch vom Ausland. Überzeugend wirkt vor allem die Mischung von Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren mit ihren Stärken und Schwächen. Sie schafft einen Ausgleich zwischen den beiden Risiken demographische Entwicklung (Umlage) und Teuerung (Kapitaldeckung).

### Ziele nur teilweise erreicht

Dennoch hält das Konzept nicht ganz, was es verspricht. Vor allem vermag die AHV/IV als erste Säule keine existenzsichernde Grundlage zu bieten. Dafür müssten die Leistungen bedeutend höher sein. Weil dies aus finanziellen Gründen in absehbarer Zeit nicht machbar erscheint, haben die Verfasser des Drei-Säulen-Berichts (1995) die Verfassung kurzerhand uminterpretiert: Nun sollen alle drei Säulen vorab der Existenzsicherung dienen. Aus dieser Optik wäre der Verfassungsauftrag ab sofort weitgehend erfüllt – wobei die erste Säule klar an Wert verliert.

Bleibt das Ziel, die gewohnte Lebenshaltung weiterzuführen. Es funktioniert für all jene nicht, die keine tragfähige zweite Säule haben. Wer nicht arbeiten kann, fällt durch die Maschen. Dies trifft beispielsweise auf viele Behinderte zu. Aber auch Leute, die sich selbständig machen, verlieren ihren Schutz, wenn sie das Pensionskassengeld in das neue Geschäft stecken und dann nicht instande sind, eine private Vorsorge aufzubauen.

Die dritte Säule ist generell für alle jene eine Illusion, deren Mittel knapp für das Nötige reichen.

### Mangelnde Koordination

Die Grafik zeigt, welche Ersatzeinkommen durch die verschiedenen Säulen bezahlt werden. Bis zu einem durchschnittlichen aufgewerteten Jahreseinkommen von 11 940 Franken gibt es bei vollständiger Beitragsdauer die minimale AHV/IV-Rente von 995 Franken. Das Maximum von 1990 Franken wird bei einem entsprechenden Einkommen von 71 640 Franken erreicht. Wo der Existenzbedarf

nicht gedeckt ist, muss er entweder durch Ergänzungs- oder Pensionskassenleistungen ausgefüllt werden.

Was man in der Grafik nicht sieht: Die Abstimmung zwischen erster und zweiter Säule funktioniert mangelhaft. Die berufliche Vorsorge wurde – nach langjährigen

Diskussionen – bedeutend bescheidener ausgestaltet als ursprünglich geplant. Erst 1985 trat das BVG-Rahmengesetz mit Mindestvorschriften in Kraft.

In der Pensionskasse müssen nur Personen versichert werden, die mindestens 23 880 Franken im Jahr verdienen. Der gleiche Betrag wird auch an den Einkommen der Versicherten abgezogen (Kordinationsabzug); nur was darüber liegt, gilt als versicherter Lohn. Dadurch soll die Koordination mit der AHV sichergestellt werden. Der Abzug ist aber in vielen Fällen zu hoch, weil er der Maximalrente entspricht.

Das vermehrte  
Jobben führt zu  
Lücken in der  
sozialen Sicherheit.

Benachteiligt sind Leute mit kleinen Löhnen und Teilzeitarbeitende, darunter viele Frauen. Sie haben wegen des hohen Abzuges entweder gar keine zweite Säule oder nur eine sehr kleine. Auch Ehepaare, die sich in die Erwerbs- und Hausarbeit teilen, werden bestraft. Ein Teil der Pensionskassen hat von sich aus gerechtere Lösungen eingeführt.

Im BVG müssen nur Einkommen bis zu 71 640 Franken versichert werden. Bis zu diesem Grenzbetrag sollten die erste und die zweite Säule zusammen rund 60 Prozent des Einkommens erreichen. Wer stets voll erwerbstätig war und vor der Pensionierung gut 70 000 Franken verdient hat - so das Modell - kann nach 40 Jahren mit einem Renteneinkommen von etwa 42 000 Franken im Jahr oder 3500 Franken im Monat rechnen (BVG allein: 1500 Franken). Ein Mann oder eine Frau, die heute pensioniert werden und vor 1985 keine zweite Säule hatten, kommen indessen - je nach Einkommen - auf eine BVG-Rente von lediglich 270 bis 670 Franken. Gutausgebaute Pensionskassen bieten allerdings erheblich bessere Leistungen.

### Jobben nimmt zu

Als zunehmend problematisch erweist sich, dass viele Karrieren nicht mehr so gradlinig wie früher verlaufen. Es wird vermehrt Teilzeit gearbeitet, und die Anstellungen sind häufiger befristet. Daraus entstehen Lücken, welche die soziale Absicherung beeinträchtigen können.

Die dritte Säule - die private Vorsorge - besteht aus zwei Teilen. Säule 3a bietet die Möglichkeit, zugunsten der Altersvorsorge steuerfrei weitere Mittel auf ein Sparkonto einzuzahlen. Angestellte können pro Jahr 5731 Franken abziehen, Selbst-

ständigerwerbende 20 Prozent des Einkommens, höchstens aber 28 656 Franken. Neben dieser «gebundenen» Vorsorge gibt es noch die freie Säule 3b. Nicht wenige Gutbetuchte schaffen es, unter dem Titel Altersvorsorge auch hier weitere Steuervorteile herauszuholen, beispielsweise über den Weg von Einmaleinlagen.

### Altersarmut hat abgenommen

Dank der Sozialversicherungen ist die Armut unter der älteren Bevölkerung stark zurückgegangen. Die jüngste Studie ergab, dass noch knapp zehn Prozent der Rentnerinnen und Rentner als arm eingestuft werden müssen, was etwa dem

Durchschnitt der Bevölkerung entspricht. Dabei sind die Ergänzungsleistungen mitgerechnet, doch machen nur etwa 10 Prozent der Rentnerinnen und Rentner davon Gebrauch (anspruchsberechtigt wären 16 Prozent).

Hätten alle die AHV-Maximalrente erhalten, läge die Altersarmut um rund ein Drittel tiefer. Die übrigen Rentnerinnen und Rentner brauchen mehr Mittel, beispielsweise wegen Pflegebedürftigkeit. Ergänzungsleistungen können in solchen Fällen gezielter helfen. Es ist denn auch vorgesehen, dieses Instrument im Rahmen der Totalrevision als vierte Säule bleibend in der Bundesverfassung zu verankern (vgl. Kasten).

## Was alles in Diskussion steht

Die Sozialversicherungen werden zurzeit intensiv überprüft. Der IDA-FiSo-Bericht 2 enthält Berechnungen zu verschiedenen Aus- und Abbauvarianten. Im Bereich der drei Säulen werden vor allem Änderungen in folgenden Bereichen diskutiert:

- Das Rentenalter soll flexibler und geschlechtsneutral ausgestaltet werden. Bei der AHV wird eine Ruhestandsrente mit einschränkenden Bedingungen erwogen. Auch in der beruflichen Vorsorge braucht es bessere Möglichkeiten für die vorzeitige Pensionierung.
- Witwen und Witwer sind gleichzustellen (was bei der AHV-Witwenrente wohl zu einem Abbau führt).

■ Die Pensionskassen sollen wenigstens zu einem teilweisen Teuerungsausgleich verpflichtet werden. Bei der AHV ist der Mischindex umstritten.

■ Auch das Verhältnis zwischen Minimal- und Maximalrente steht bei der AHV erneut zur Diskussion.

■ Der Koordinationsabzug bei den Pensionskassen soll flexibler gestaltet werden, was insbesondere den Teilzeitarbeitenden entgegenkommt.

■ Bei der IV würde eine Assistenzentschädigung individuellere Wohnmöglichkeiten zulassen.

■ Geprüft wird ferner, ob Ergänzungsleistungen auch bestimmten Gruppen von Nichtrentnern gewährt werden sollten. (vth)

## ANGEFRAGT

### Muss ich als Rentnerin noch AHV-Beiträge bezahlen?

*Ich bin 60jährig und habe im Sinn, die AHV ein Jahr früher zu beziehen. Stimmt es, dass ich dann trotzdem weiterhin AHV-Beiträge bezahlen muss?*

L. P. in G.

Ja, das ist so. AHV-Beiträge müssen bis zum ordentlichen Rentenalter bezahlt werden. Bei Nichterwerbstätigen sind das Renteneinkommen (ausser AHV/IV) sowie das Vermögen für die Beitragshöhe massgebend. Es gibt allerdings eine wichtige Ausnahme: Sofern Sie verheiratet sind und Ihr Mann noch erwerbstätig ist, sind Sie von Beiträgen befreit. Bei den Ausgleichskassen und den AHV-Zweigstellen in den Gemeinden erhalten Sie dazu ein spezielles Merkblatt. (vth)

### Was passiert mit den Renten, wenn wir heiraten?

*Ich bin erwerbstätig, lebe im Konkubinat und habe mit meiner Partnerin zwei Kinder. Sie ist invalid und erhält seit letztem Herbst IV-Renten für sich und die Kinder. Nun möchten wir gerne heiraten. Wie wirkt sich das auf die Renten aus?*

R. S. in Z.

Die IV-Rente bleibt Ihrer Frau erhalten, solange die Erwerbsunfähigkeit dauert. Das gleiche gilt für die Kinderrenten. Und weil die Invalidität nach dem 1. Januar 1997 eingetreten ist, hat Ihre Partnerin vorläufig auch Anspruch auf eine Zusatzrente für den Ehegatten, die 30 Prozent ihrer eigenen Rente ausmacht. Diese Neuerung ist allerdings gefährdet. Allgemein wird damit gerechnet, dass sie im Rahmen der 4. IV-Revision aus Spargründen bereits wieder gestrichen wird. (vth)

### Erziehungsgutschriften, noch bevor es die AHV gab?

*Immer wieder lese und höre ich von sogenannten Erziehungsgutschriften. Gibt es diese auch für Kinder, die vor der Einführung der AHV geboren wurden? Ich habe zwei Töchter, die 1938 und 1940 geboren wurden, und beziehe die Maximalrente.*

A. B. in Z.

An sich können alle Mütter und Väter Erziehungsgutschriften bekommen; eine zeitliche Limite besteht nicht. Allerdings werden die Renten, die im Jahre 1997 bereits gesprochen waren, in aller Regel erst im Jahre 2001 angepasst. In Ihrem Fall wird sich aber auch dann nichts ändern, da Sie bereits die Maximalrente beziehen. Mehr gibt es nämlich nie. (vth)